

Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 07.12.2022

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 7 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) - in der jeweils gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbstständige

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wittlich-Land haben nach § 13 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. selbstständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbstständige Nebentätigkeit ausüben.

§ 2

Arbeits- und Ruhezeiten

(1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.

(2) Der Verdienstaussfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr, sowie samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

(3) Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z.B. des Deutschen Feuerwehrverbands) individuell ermittelt.

§ 3

Höhe der Entschädigung

Als Entschädigung im Alarmierungsfall wird ein Regelstundensatz von 50,00 Euro gewährt. Bei planbaren Ereignissen und sonstigen Veranstaltungen wird ein Regelstundensatz von 25,00 Euro gewährt. Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Vorlage des Einkommenssteuerbescheid, Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Regelstundensatz darf in keinem Fall die Höhe von 70,00 Euro überschreiten.

§ 4

Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstaufschlag, auf den die selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wittlich-Land nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründeten Tatbestand gestellt wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Wittlich, den 07.12.2022

gez. Manuel Follmann

Bürgermeister